



Checkliste für Pflanzenschutzmittellager auf landwirtschaftlichen Betrieben





Vorbemerkung: Die Checkliste wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeine Anforderungen an alle Lagerstätten als „Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz“
1. Alle PSM unter Verschluss und für Unbefugte nicht zugänglich aufbewahren und lagern.
2. Die PSM dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern gelagert werden.
3. PSM sollen möglichst in verschlossenen Originalbehältern oder in der Originalverpackung gelagert werden. Werden sie nicht in Originalbehältnissen gelagert, ist sicher zu stellen, dass die Lagerbehälter geeignet und gekennzeichnet sind.
4. Die Verpackungen und Behälter müssen so beschaffen und geeignet sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen dringen kann. Diese Voraussetzung gilt u.a. als erfüllt, wenn die Verpackung/der Behälter die Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter erfüllt.
5. Freiwerdende Stoffe müssen erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festzulegen.
6. PSM – Lager müssen an einem Ort auf dem Betrieb mit möglichst wenig Verkehr gelagert sein, nicht in und an angrenzenden Wohnungen, Viehställen, Durchgangsräumen und Durchgangswegen, in Arbeits- und Sozialräumen und neben brennbaren Stoffen jeglicher Art.
7. PSM getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln sowie Saat- und Pflanzgut und Ammoniumnitrat haltigen Düngemitteln lagern.
8. PSM – Lager müssen sauber, übersichtlich und sortiert sein. Sortiert bedeutet, dass z.B. feste Präparate über flüssigen lagern. PSM müssen stabil und standsicher lagern. PSM nach Einsatzgruppe sortieren.
9. Die Lagerstätte muss ausreichend beleuchtet sein.
10. PSM kühl, trocken, belüftet und frostsicher lagern.
11. Sehr giftige (T+) und giftige (T) Stoffe müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.
12. Bei Lagerung über 200 kg T/T+ oder über 50 kg T+ sind die Vorschriften der TRGS (Technische Regel Gefahrstoffe) 510 einzuhalten.
13. Für wassergefährdende Stoffe/Gemische ist eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung vorzusehen, die keine Abläufe haben darf. Das folgende Rückhaltevolumen ist erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • $V_{ges.} \geq 100 \text{ m}^3$: 10% von $V_{ges.}$, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses • $V_{ges.} > 100 \text{ m}^3 \leq 1000 \text{ m}^3$: 3% von $V_{ges.}$, wenigstens jedoch 10 m^3



<ul style="list-style-type: none"> • Vges.> 1000 m³: 2% von V ges, wenigstens jedoch 30 m³ • In Schutz- und Überschwemmungsgebieten ist ein 100%iges Rückhaltevolumen erforderlich • Für Kleinstgebäude mit einem Einzelvolumen bis zu 0,02 m³ ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.
14. PSM deren Anwendung verboten sind, oder die einen Wirkstoff enthalten, für den die Aufbrauchfrist abgelaufen ist, müssen unverzüglich sachgerecht entsorgt werden.
15. Lagereinrichtungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.
16. Keine Zündquellen in der Nähe.
17. Lagereinrichtungen müssen erstmalig und in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit geprüft werden.
18. Für PSM-Lager ist eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde notwendig. Diese fällt ggf. weg, wenn andere Vorschriften, z.B. Baurecht und die Hinzuziehung eines Sachverständigen greift.
Aufzeichnungen, Beschilderungen und sonstige Ausstattungen, unabhängig von der Art der Lagerstätte
19. Beschilderungen und Aufzeichnungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelles Gefahrstoffverzeichnis • Notfallplan/„Erste Hilfe“ • Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • Betriebsanweisung PSM-Lager • Nachweis über Durchführung von Mitarbeiterunterweisungen 1x jährlich • Hinweis auf Sachkundenachweis und durchgeführte Schulungen (Neu: alle 3 Jahre Auffrischung) • Eine aktuelle Lagerbestandsliste ist zu führen
20. Notwendige Beschilderungen <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung der Anlage und Zugangsregelung mit dem Schild „Pflanzenschutzmittel - Unbefugten ist der Zugriff verboten“ • Schild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ • Schild Totenkopf „Achtung giftige Stoffe“ (sofern vorhanden)
21. Ein oder mehrere geeigneter Feuerlöscher müssen in der Nähe vorhanden sein.(12-kg Pulverlöscher) <i>Anzahl ist abhängig vom Lagervolumen:</i> Bsp: bei 50 m ² Grundfläche Lagerabschnitt 1,5 Pulverlöscher bei hoher Brandgefahr. Regel kann abweichen bei Vorhandensein anderer Feuerlöscheinrichtungen
22. Ausreichend Chemikalienbindemittel zum Aufsaugen auslaufender Flüssigkeiten muss vorhanden sein (z.B. Sand oder Sägespäne)



Als Auffangbehälter wird ein Metallfass mit Spannringdeckel empfohlen.
<p>23. Schutzkleidung muss vorhanden sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollsichtschutzbrille • Gummistiefel • Schutzhandschuh Pflanzenschutz • Schutzanzug Pflanzenschutz • Atemschutzmaske mit Kombifilter
<p>24. Erste Hilfe und Hygieneeinrichtungen müssen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Augendusche • Waschgelegenheit • Erste-Hilfe Kasten greifbar
Anforderungen an die Lagerstätte „PSM-Schrank bis ca. 200 kg/l“
<p>25. Für die Lagerung brennbarer und/oder brennbarer giftiger Stoffe und ab einer Lagermenge von Gefahrstoffen von 20 l Gesamtvolumen ist ein abschließbarer (Sicherheitsschloss) Sicherheitsschrank für Gefahrstoffe in F30 bis F90 Ausführung mit bauartzugelassener Auffangwanne und selbst schließenden Türen notwendig nach DIN EN 14470-1.</p>
<p>26. Für Lagermengen bis 20 Liter wird ein Sicherheitsschrank nach EN 14470-1 empfohlen.</p>
Gemeinsame Anforderungen für Lagerstätten „Container und Lagerräume“
<p>27. Ab 1 t Lagerkapazität ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich.</p>
<p>28. Baugenehmigungen sind in der Regel erforderlich</p>
Lagerung im Container
<p>29. Für die Lagerung nicht brennbarer PSM eignen sich WHG- oder Umweltcontainer in Stahlblech- oder Betonbauweise, absperbar und mit in den Boden integrierter Auffangwanne. Zugelassen ist auch die Lagerung brennbarer Kleinmengen: max. 200 l mit dem Gefahrenhinweis R10 (entzündlich) und 100 l mit dem Gefahrenhinweis R11 (leicht entzündlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Aufstellung in Gebäuden • Aufstellung auf befestigten Flächen • Abstand zu Gebäuden und Gully mindestens 10 m
<p>30. Für die Lagerung brennbarer Stoffe und bei Aufstellung der Container in Gebäuden eignen sich Sicherheits- oder Brandschutzcontainer mit Auffangwanne in der Brandschutzqualität F90/T90. Aufstellen nur auf befestigtem Untergrund und in einem Abstand von 10 m zum Gully.</p>
<p>31. Container in Kunststoffbauweise sind für die Lagerung von PSM nicht geeignet.</p>



Lagerung in PSM Lagerräumen
32. Lagerräume müssen gemäß der baulichen Vorschriften feuerbeständig abgetrennt sein (F90 innerhalb von Gebäuden), Außenwände F30 Minimum
33. Das Lager muss über eine stoffundurchlässige Auffangvorrichtung verfügen entweder durch eine Bodenbeschichtung (incl. Türschwelle) mit einem Stoff mit bauaufsichtlicher Zulassung (DIBt) durch einen Fachbetrieb oder Auffangsystem mit Bauartzulassung nach DIBt (z.B. Standwanne mit Regal)
34. Als Türen und Tore sind in Brandwänden und Trennwänden nur selbstschließende zulässig. In Brandwänden müssen sie der Feuerwiderstandsklasse T90 entsprechen, solche in Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse T30.
35. Bodenabläufe und Schornsteinöffnungen sind nicht zulässig